Handwerkskammer Reutlingen

Merkblatt zur Eintragung in die Handwerksrolle

Wer im zulassungspflichtigen Handwerk gewerblich tätig werden möchte, muss aufgrund der in der Handwerksordnung (HwO) enthaltenen Regelungen in die Handwerksrolle bei der Handwerkskammer eingetragen sein. Die Handwerksrolle ist das Verzeichnis aller selbstständigen Gewerbetreibenden, die ein zulassungspflichtiges Handwerk im jeweiligen Kammerbezirk ausüben.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch der Inhaber eines handwerklichen Nebenbetriebs, der insbesondere mit einem Unternehmen eines zulassungspflichtigen Handwerks, der Industrie, des Handels, der Landwirtschaft oder sonstiger Wirtschaftszweige verbunden sein kann, eintragungspflichtig. (Beispiel: handwerklicher Nebenbetrieb ist z. B. eine Kfz – Werkstatt, die einem Autohandel angeschlossen ist).

1. Was ist ein zulassungspflichtiger Handwerksbetrieb?

Um einen zulassungspflichtigen Handwerksbetrieb handelt es sich, wenn ein Unternehmen handwerksmäßig geführt wird und ein Gewerbe bzw. wesentliche Tätigkeiten eines Gewerbes umfasst, das in der Anlage A zur Handwerksordnung als zulassungspflichtig aufgeführt ist. Welche Handwerke der Anlage A der Handwerksordnung angehören, erfahren Sie auf Anfrage gern über Ihre Handwerkskammer. Auch im Internet unter www.hwk-osnabrueck.de ist die Anlage A der Handwerksordnung hinterlegt.

2. Wie ist die Handwerksrolleneintragung möglich?

Als Inhaber eines Handwerksbetriebs können natürliche Personen, Personengesellschaften sowie juristische Personen eingetragen werden, wenn der Betriebsleiter über eine der Eintragungsvoraussetzungen (siehe Rückseite) verfügt. Die Betriebsleitung kann bei entsprechender Befähigung selbstverständlich auch durch den Inhaber selbst bzw. bei einer Personengesellschaft durch einen persönlich haftenden Gesellschafter wahrgenommen werden.

Nach dem Tode eines selbstständigen Handwerkers sind der Ehegatte, der Lebenspartner, der Erbe, der Testamentvollstrecker, der Nachlassverwalter, der Nachlassinsolvenzverwalter oder auch der Nachlasspfleger berechtigt, den Handwerksbetrieb vorübergehend weiterzuführen. Es ist jedoch unverzüglich ein fachlich-technischer Betriebsleiter zu beschäftigen, der über die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle verfügt.

Der Betriebsleiter muss sicherstellen, dass die handwerklichen Tätigkeiten meisterhaft verrichtet werden, und hat dies während der üblichen Geschäftszeiten zu überwachen. Der für den Betriebsleiter maßgebliche Vertrag ist der Handwerkskammer nachzuweisen. Außerdem sind der Kammer die Bestellung sowie die Abberufung eines Betriebsleiters sofort mitzuteilen. Falls ein Betriebsleiter ausscheidet, muss unverzüglich ein neuer angestellt werden, da andernfalls die Eintragung in der Handwerksrolle gelöscht wird.

3. Welche Qualifikation wird für die Handwerksrolleneintragung benötigt?

a) Meisterprüfung in dem zu betreibenden Handwerk

In die Handwerksrolle wird eingetragen, wer die Meisterprüfung in dem auszuübenden Handwerk abgelegt hat.

b) Meisterprüfung in einem für verwandt erklärten Handwerk

Auch eingetragen werden diejenigen, die eine Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben und sich mit einem artverwandten Handwerk zusätzlich eintragen lassen möchten. Welche Handwerke sich fachlich und technisch so nahe stehen, dass sie für miteinander verwandt bestimmt werden, regelt die „Verordnung über verwandte Handwerke". Die Handwerkskammer gibt hier gerne nähere Auskunft.

c) Andere Prüfungen, insbesondere Diplom-, Techniker- und Industriemeisterprüfung

Ferner werden Ingenieure, Absolventen von technischen Hochschulen und von staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen für Technik und für Gestaltung oder auch Industriemeister in die Handwerksrolle eingetragen, deren Studien- oder Schulschwerpunkt ihrer Prüfung entspricht.

d) Ausnahmebewilligungen/Ausübungsberechtigungen

In die Handwerksrolle wird auch eingetragen, wer in den folgenden Fällen eine Ausnahmebewilligung oder eine Ausübungsberechtigung besitzt:

Nach § 8 HwO erteilt die Handwerkskammer in Ausnahmefällen auf Antrag eine Ausnahmebewilligung, wenn dem Antragsteller die Ablegung der Meisterprüfung unzumutbar ist und meisterliche Fertigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen werden.

Ein Staatsangehöriger der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder eines EWR-Vertragsstaates, der im Inland eine gewerbliche Niederlassung errichten will, erhält von der Handwerkskammer eine Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle, wenn hierfür eine einschlägige mehrjährige selbständige oder betriebsleitende Tätigkeit in einem anderen EU/EWR Mitgliedstaat nachgewiesen wird (§ 9 Abs. 1 HwO).

Wer bereits ein Handwerk betreibt, erhält eine Ausübungsberechtigung für ein anderes zulassungspflichtiges Handwerk oder für wesentliche Tätigkeiten eines solchen, wenn die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen sind (§ 7a HwO).

Eine Ausübungsberechtigung gemäß § 7 b HwO erhalten Gesellen, die in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk die Gesellenprüfung bestanden haben und in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflich-

tigen Handwerk eine Tätigkeit von insgesamt 6 Jahren ausgeübt haben, davon insgesamt 4 Jahre in leitender Stellung. Eine leitende Stellung ist dann anzunehmen, wenn dem Gesellen eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder in einem wesentlichen Betriebsteil übertragen worden sind. Der Nachweis hierüber kann durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in anderer Weise erbracht werden. Eine Ausübungsberechtigung gemäß § 7 b HwO kann allerdings nicht für das Schornsteinfeger-Handwerk und für die sogenannten „Gesundheitshandwerke“ Augenoptiker-, Hörgeräteakustiker-, Orthopädietechniker-, Orthopädieschuhmacher- sowie Zahntechniker-Handwerk erteilt werden.

Antragsformulare senden wir Ihnen auf Anfrage gern zu. Bei Fragen stehen wir für eine Beratung selbstverständlich zur Verfügung.

e) Gleichwertige Prüfung eines Vertriebenen oder Spätaussiedlers

Für die Eintragung von Vertriebenen oder Spätaussiedler gelten Sonderregelungen.

Bei weiteren Fragen zur Handwerksrolleneintragung stehen wir Ihnen gern zur Verfügung!